

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt mit Annahme durch das Volk oder durch Beschluss des Regierungsrats nach unbe-
nutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Sarnen, 27. Mai 2015

Im Namen des Kantonsrats:

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 6. Juli 2015, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

Steuergesetz

Nachtrag vom 27. Mai 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- b. (*geändert*) als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Besteuerung nach dem Aufwand

a. Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Das Finanzdepartement kann natürlichen Personen das Recht zugestehen anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. *(neu)* nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. *(neu)* erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 5 dieses Gesetzes) sind; und
- c. *(neu)* in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 16a (neu)

Besteuerung nach dem Aufwand

b. Bemessung und Berechnung

¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. Fr. 400 000.–;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Art. 5 dieses Gesetzes.

² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Absatz 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zehnfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.

⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; und
- f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeber werden nach Art. 40 dieses Gesetzes besteuert.

Art. 19a (neu)

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen

Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;

b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

Art. 19b (neu)

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 19c (neu)

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 19d (neu)

Anteilmässige Besteuerung

¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 25 Abs. 1

¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:

- e. *(geändert)* einzelne Gewinne von über Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterиеähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;

Art. 26 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

- f1. *(neu)* der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- i. *(geändert)* die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾ erzielten Gewinne;
- j. *(neu)* einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterиеähnlichen Veranstaltungen.

Art. 28 Abs. 1

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- d. *Aufgehoben*
- g. *(geändert)* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 29 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere:

- d. *(geändert)* die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 20 Abs. 3 dieses Gesetzes entfallen;
- e. *(neu)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals.

Art. 31 Abs. 1

¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

¹⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

- c. *(geändert)* Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;
- d. *(neu)* zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder Betriebsumstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 35 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:
 - 3. *(geändert)* im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben;
- n. *(neu)* von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;
- o. *(neu)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 36 Abs. 1

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- b. *(geändert)* Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II;

Art. 51 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 19b Abs. 1 dieses Gesetzes sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von Art. 19b Abs. 2 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

⁵ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 19b Abs. 3 und Art. 19c dieses Gesetzes sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Art. 54 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- b. *(geändert)* für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;

Art. 76 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- d. *(geändert)* die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

Art. 79 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- d. *(geändert)* Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e. *(neu)* Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals.

Art. 83 Abs. 1

¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

- c. *(geändert)* Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;
- d. *(neu)* zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder Betriebsumstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 107 Abs. 2

² Steuerbar sind:

- a. *(geändert)* alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

Art. 125 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung:

Aufzählung unverändert.

unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

Art. 127a (neu)

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 19d dieses Gesetzes steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 11,5 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 128 Abs. 1 (geändert)

¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 120 bis 127a dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 134 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, die die Steuerpflichtigen erhalten. Für nicht im Kanton steuerpflichtige Zuwendungen erfolgt die Steuerausscheidung an den Ort der gelegenen Sache.

Art. 145 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Verfahren nach Art. 230 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Art. 145a Abs. 1 (geändert)

¹ Wird das ausserkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Grundstücksgewinn während der ersten fünf Jahre im Kanton Obwalden, nach Ablauf der fünf Jahre in dem Kanton, in dem das Ersatzgrundstück liegt, nachzubesteuern.

Art. 145b (neu)

Nachbesteuerung bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons

¹ Wird das innerkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Grundstücksgewinn am ursprünglichen Ort der gelegenen Sache nachzubesteuern.

² Wird das innerkantonale Ersatzgrundstück nach einer im Kanton aufgeschobenen Besteuerung nach Ablauf von fünf Jahren veräussert oder einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der aufgeschobene Gewinn am Ort des Ersatzgrundstücks nachzubesteuern.

Art. 156 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte steuerbegründende Veräusserung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.

Art. 158 Abs. 3 (geändert)

³ Ist die veräussernde oder erwerbende Person von der Handänderungssteuer gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. i sowie Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes befreit, so schuldet die Partei, die eine Steuerbefreiung nicht beanspruchen kann, die Hälfte der Steuer.

Art. 159 Abs. 3 (geändert)

³ Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis c wird im Nachsteuerverfahren aufgehoben, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird. Die Zuständigkeit für die Nachbesteuerung ist in Art. 145a und 145b dieses Gesetzes geregelt.

*Art. 179 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)*

¹ Die Behörden, Departemente und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe trifft Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

⁴ Die Einwohnerregisterstelle hat der kantonalen Steuerverwaltung sämtliche Mutationen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Personen zu melden.

⁵ Die Grundbuchämter haben der kantonalen Steuerverwaltung alle Rechtsgeschäfte, die der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer unterliegen können, unverzüglich zu melden.

Art. 186 Abs. 3

³ Gesetzliche oder behördlich bestimmte Fristen stehen still:

c. *(geändert)* vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 189a (neu)

Aufbewahrung von Steuerakten

¹ Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden.

² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten und regelt insbesondere die Voraussetzungen, unter welchen die Papierakten nach der Konversion in die elektronische Form vernichtet werden dürfen.

³ Die Digitalisierung und elektronische Aufbewahrung von Steuerakten kann an Dritte ausgelagert werden, sofern:

- a. das Datenschutzgesetz des Kantons Obwalden weiterhin anwendbar bleibt;
- b. die Datenbearbeitung ausschliesslich in der Schweiz stattfindet;
- c. die Speicherung und Verarbeitung der Daten zu jedem Zeitpunkt auf Servern mit Standort in der Schweiz erfolgt;
- d. der Auftragnehmer schriftlich garantiert, dass der Datenschutz nach den kantonalen Vorgaben sichergestellt ist;
- e. es sich beim Auftragnehmer um eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz handelt, welche nicht ausländisch beherrscht ist.

⁴ Steuerakten sind mindestens 20 Jahre nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.

Art. 191 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a. *(neu)* die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b. *(neu)* bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR²⁾: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Absatz 2 richtet sich nach Art. 957 - 958f OR³⁾.

⁴ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn abgebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 195 Abs. 1

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d. *(geändert)* kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
- e. *(neu)* Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁴⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Art. 209 Abs. 1

¹ Die Schuldner steuerbarer Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- f. *(geändert)* Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden;

²⁾ SR 220

³⁾ SR 220

⁴⁾ SR 642.11

- g. (*neu*) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 224a Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die betroffenen Personen, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes⁵⁾ und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁶⁾ Beschwerde erheben.

Art. 244 Abs. 1

¹ In der Regel werden fällig:

- c. (*neu*) die nicht periodisch veranlagten Steuern mit der Zustellung der provisorischen Rechnung.

Art. 246 Abs. 3 (geändert)

³ Zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge werden nachgefordert, verrechnet oder zurückerstattet.

Art. 247 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Mit der Schlussrechnung werden für periodische Steuern Ausgleichszinsen berechnet:

Aufzählung unverändert.

³ Für nicht periodische Steuern werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

Art. 251 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Steuern sind innert 45 Tagen nach Fälligkeit von den Schuldnern der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Diese kann besondere Ablieferungstermine festlegen.

³ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet; der Zinsenlauf beginnt 45 Tage nach dem Ablieferungstermin.

⁵⁾ SR 173.110

⁶⁾ SR 642.14

Art. 319

d. Vollzug (Überschrift geändert)

Art. 320 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden mindestens alle zwei Jahre Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.

Titel nach Art. 321 (neu)

10.8. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom 27. Mai 2015

Art. 322 (neu)

Anwendung des neuen Rechts

¹ Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2016 beginnende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2015 werden nach altem Recht vorgenommen.

² Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Rechts nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt bis am 31. Dezember 2020 weiterhin Art. 16 des bisherigen Rechts.

II.

Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Steuerberechnung (Art. 16a Abs. 4) (Überschrift geändert)

¹ Bei der Steuerberechnung nach Art. 16a Abs. 4 StG können abgezogen werden:

- a. *(geändert)* die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften nach den Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens;

- b. *(geändert)* die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

³ Sozialabzüge nach Art. 37 StG und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG werden nicht gewährt.

Art. 47 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:

- a. *(neu)* bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;
- b. *(neu)* bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.

Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

³ Der Eingang eines Gesuchs gemäss Absatz 2 wird durch die Steuerverwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.

⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.

Art. 52 Abs. 2

² Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die keine oder unvollständige Steuererklärungen oder Unterlagen über das Gesamteinkommen und Gesamtvermögen einreichen, kann die Veranlagung ermessensweise wie folgt vorgenommen werden:

- d. *(geändert)* die Sozialabzüge nach Art. 37 StG und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG werden nicht gewährt.

Art. 63 Abs. 2 (neu)

² Vor jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 289 oder 290 StG ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.

III.

1.

Der Erlass GDB 641.417 (Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 30. Mai 1995) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 641.423 (Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz [Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen] vom 5. Februar 2013) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass GDB 641.424 (Ausführungsbestimmungen zur übergangsrechtlichen Ergänzung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz [Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen] vom 20. August 2013) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Mai 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 6. Juli 2015, 17.00 Uhr